

99058007060011, 99058007060011

Handwerksrolle eintragen von Personen mit einer Ausübungsberechtigung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233367126/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060011, 99058007060011
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle eintragen von Personen mit einer Ausübungsberechtigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Eintragung Handwerksrolle, Handwerkskammer, Handwerksregister, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Verzeichnis Handwerk, Ausübung Handwerk, zulassungspflichtiges Handwerk, Betriebsleiter, Handwerksrolleneintragung, Handwerkerverzeichnis, Altgeselle, Altgesellenregelung, Ausübungsberechtigung, Handwerkerregister, Ausübung Gewerk, Selbstständiger Handwerker

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html
Teaser	Wenn Sie bereits selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk betreiben und ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausüben möchten, dann können Sie eine Ausübungsberechtigung beantragen.
Volltext	<p>Eine Eintragung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle ist möglich, wenn Sie über eine erteilte Ausübungsberechtigung verfügen. Dabei werden zwei Fallgestaltungen unterschieden:</p> <p>1. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe</p> <p>Für Personen, die bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben und Ihre gewerbliche Betätigung auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausweiten wollen, besteht die Möglichkeit, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen.</p> <p>Insoweit ist der Nachweis der dafür erforderlichen</p>

Modul

Sachverhalt

Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wobei auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden. Unerheblich ist, auf welcher Grundlage die bestehende Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist (z.B. Meisterbrief, Altgesellenregelung, Ausnahmegewilligung). Antragsberechtigt ist der jeweilige Betriebsinhaber oder die jeweilige Betriebsinhaberin.

1. Ausübungsberechtigung für Gesellen und Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll.

Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.

Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist.

Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

1. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe (Antrag nach § 7a HwO)

- Kopien über erworbene formale Berufsqualifikationen (z.B. Meisterbrief).

1. Ausübungsberechtigung für Gesellen und Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung (Antrag nach § 7b HwO)

- Kopien über erworbene formale Berufsqualifikationen (Gesellenbrief, Abschlusszeugnis).
- Bescheinigungen über mindestens sechsjährige – antragsbezogene – Berufserfahrung, davon mindestens vierjährige Tätigkeit in leitender Stellung.
- Neben dem Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist gegebenenfalls ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle zu stellen.

Voraussetzungen

1. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe (Antrag nach § 7a HwO)

- Es wird bereits auf der Grundlage einer bestehenden Eintragung in die Handwerksrolle ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt.
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten; als Nachweismittel kommen etwa Begutachtungen von Sachverständigen, Arbeitszeugnisse oder Fortbildungen in Betracht.
- Maßstab des Befähigungsnachweises ist die meisterliche Befähigung für das zulassungspflichtige Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung angestrebt wird.

1. Ausübungsberechtigung für Gesellen und Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung (Antrag nach § 7b HwO)

- Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu

Modul

Sachverhalt

betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf.

- Mindestens sechsjährige Tätigkeitsausübung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird.
- Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn einer Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen vor Beginn der Tätigkeit die Handwerksrolleneintragung auf Grundlage der erteilten Ausübungsberechtigung beantragen.

weiterführende Informationen

Beratung durch Ihre Handwerkskammer – Kontaktdaten der Handwerkskammern

<https://www.handwerkskammer.de>

Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Verordnung über verwandte Handwerke

<https://www.gesetzeim-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Eintragung von Personen mit einer Ausübungsberechtigung nach §7 HWO
- Alternative Fallgestaltungen:

1. Ausweitung der Betätigung eines zulassungspflichtigen Handwerks auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks (§ 7a HWO).
2. Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks durch Gesellen und Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung in bestimmten zulassungspflichtigen Handwerken (§ 7b HWO).

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Antragstellung schriftlich oder online mit Authentifizierung.
- Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale.
- Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann.
- Zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Handwerksrolle eintragen von Personen mit einer Ausübungsberechtigung, Registering a register of craftsmen of persons with a right to exercise